

Zuschussrichtlinie der Stadt Erlangen zur qualitativen Unterstützung freier Träger von Kindertageseinrichtungen

§ 1 Gegenstand der Richtlinie, Zuständigkeit

Die Stadt Erlangen gewährt den freien Trägern neben der gesetzlichen kindbezogenen Förderung einen freiwilligen Zuschuss zur Mitfinanzierung des Betriebs ihrer Kindertageseinrichtungen innerhalb des Stadtgebiets von Erlangen.

Freiwillige Zuschüsse werden ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßigen zur Verfügung stehenden Mittel gewährt, wobei die Veranschlagung im Haushaltsplan Dritten gegenüber keinen Rechtsanspruch einräumt (Art. 64 Abs. 3 Satz 3 GO).

Die Zuschussrichtlinie wird vom Stadtjugendamt Erlangen vollzogen.

Soweit in dieser Richtlinie keine speziellen Regelungen getroffen wurde, finden die Allgemeinen Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Erlangen an Dritte (Zuschussrichtlinien) vom 1. April 2015 in der Änderungsfassung vom 1. August 2017 entsprechend Anwendung.

§ 2 Zweck und Ziele der Förderung

Die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wie folgt unterstützt werden.

- Gewinnung von Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS-Praktikant*innen, Erzieherausbildung) bzw. Praktikant*innen des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs (SEJ-Praktikant*innen, Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege und von Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax)
- Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen
- Geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- Es muss sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und Art. 3 BayKiBiG handeln.
- Freiwillige Zuschüsse werden nur für Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG gewährt.
- Es müssen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG eingehalten werden.
- Freiwillige Zuschüsse werden nur zur Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen gewährt, wenn der Träger grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erlangen aufnimmt bzw. maximal 10 % der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Erlangen haben. Die Festlegung eines Gastkindes erfolgt analog des BayKiBiG. Eine geringfügige Überschreitung (max. 3 %) ist dann nicht förderschädlich, wenn das Fachamt nach Beendigung der Maßnahme sein Einvernehmen erteilt.

Eine höhere Gastkindquote als 13 % schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus, es sei denn, es sind noch Haushaltsmittel im maßgeblichen Haushaltsjahr vorhanden.

Soweit die Fördermaßnahme unterjährig beginnt, wird für die Ermittlung der Quote als Jahresdurchschnitt das Betreuungsjahr herangezogen, in dem mit der Maßnahme begonnen wurde.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stadt Erlangen stellt nach Beschlussfassung des Stadtrates und Genehmigung des Haushalts durch die Regierung von Mittelfranken kalenderjährlich eine bestimmte Gesamtfördersumme zur Verfügung. Diese wird folgendermaßen aufgeteilt:

Von der Gesamtfördersumme werden

- a) 80 % für die Gewinnung von SPS-Praktikant*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen (Erzieherausbildung), von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax),
- b) 15 % für die Weiterbildung von Ergänzungskräften zu staatlich anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und
- c) 5 % für geeignete Maßnahmen zur Leitungsqualifizierung

verteilt.

Sollte ein für a) bis c) zur Verfügung stehender Betrag nicht ausgeschöpft werden, so kann der Restbetrag innerhalb der Fördermaßnahmen verteilt werden.

Soweit Maßnahmen unter a) vorzeitig beendet werden, erfolgt eine anteilige Förderung, soweit Maßnahmen unter b) und c) vorzeitig abgebrochen werden, entfällt die Förderung.

- (2) Berechnung

- a) Der Zuschuss für die Gewinnung von SPS-Praktikant*innen bzw. SEJ-Praktikant*innen, von Auszubildenden in der Heilerziehungspflege, Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax), beträgt 80 % der förderfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Als förderfähige Kosten werden anerkannt:

- die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen des ersten und zweiten Sozialpädagogischen Seminars (SPS) in Höhe von bis zu 640 € monatlich für das erste Jahr und bis zu 680 € monatlich im zweiten Jahr der Erzieherausbildung
- die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Praktikant*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) in Höhe von bis zu 730,28 € monatlich
- die tatsächlich gezahlten Bruttolöhne der Auszubildenden in der Heilerziehungspflege in Höhe von bis zu 900 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.000 € monatlich im zweiten Jahr und bis zu 1.100 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung
- die Ausbildungsvergütung der Schüler*innen der optimierten Praxisausbildung (Optiprax) in Höhe von bis zu 1.100 € monatlich für das erste Jahr, bis zu 1.200 € monatlich für das zweite Jahr und bis zu 1.300 € monatlich im dritten Jahr der Ausbildung

- b) Der Förderung für die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtung beträgt maximal 4.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.

- c) Die Förderung zur Leitungsqualifizierung beträgt maximal 5.000 € pro Weiterbildungsmaßnahme.

- d) Über die Fortbildungskosten von b) und c) hinaus anfallende Kosten (z.B. Lohnnebenkosten, Schulgeld, Sachaufwand, Fahrtkosten u.a.) finanzieren die freien Träger von

Kindertageseinrichtungen bzw. deren Mitarbeiter*innen, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie ausüben, selbst.

- e) Der Zuschuss wird auf volle Euro kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- f) Sollte eine der in dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen von einer anderen Stelle teilweise oder gänzlich bezuschusst werden, ist dies mitzuteilen. In einem solchen Fall reduziert sich die in a) bis c) aufgeführte Förderung entsprechend bzw. entfällt gänzlich.

§ 5 Antragsverfahren

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Das entsprechende Zuschussantragsformular muss vollständig ausgefüllt und von einer verantwortlichen Person des Trägers unterschrieben eingereicht werden. Die in dem Antragsformular geforderten Unterlagen sind vollständig beizufügen.

Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Erlangen zu stellen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

Die Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter den Bedingungen, dass mit der Annahme des Zuschusses den Dienststellen der Stadt Erlangen das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen und nicht verbrauchte Zuschüsse wieder zurückzuzahlen sind.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt:

- in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Antragstellung und
- so lange noch Mittel zur Verfügung stehen.

Die Fördersummen der Einzelmaßnahmen unter § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Zeitpunkt der Auszahlung

Der Zuschuss wird grundsätzlich im darauffolgenden Kalenderjahr und somit im Nachhinein ausbezahlt. Auf Antrag besteht bei den in § 4 Abs. 1 a) genannten Maßnahmen die Möglichkeit der Zahlung eines Abschlages in Höhe von 50 % der nach § 4 Abs. 2 a) förderfähigen Summe, der mit der Prüfung des Verwendungsnachweises endabgerechnet wird.

§ 8 Prüfung der Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.10. nach Ablauf des bewilligten Betreuungsjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechend des gewählten Fördermodells folgende Nachweise beizulegen:

- Praktikumsvertrag für das erste bzw. zweite Sozialpädagogische Seminar (SPS) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Praktikumsvertrag für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (SEJ) sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Ausbildungsvertrag zum/zur Heilerziehungspfleger*in sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)
- Ausbildungsvertrag Optiprax sowie entsprechende Vergütungsnachweise (z.B. Gehaltszettel)

- Abschlusszeugnis, Zertifikat und Zahlungsbeleg zur staatlich anerkannten Fachkraft in Kindertageseinrichtungen sowie Rechnung und Zahlungsbeleg zur Weiterbildung
- Abschlusszeugnis, Zertifikat sowie Rechnung und Zahlungsbeleg der Leitungsqualifizierungsmaßnahme

Der Verwendungsnachweis wird vom Stadtjugendamt der Stadt Erlangen auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Dies umfasst neben der rechnerischen Prüfung auch die Prüfung auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität der Angaben.

In begründeten Einzelfällen kann auch erst im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises ergänzend eine Einsicht in die Bücher und Belege gefordert werden. Ansonsten erfolgt die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Revisionsamt im Rahmen der allgemeinen Rechnungsprüfung.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung werden in einem Vermerk (Prüfvermerk) niedergelegt. Bei erheblichen Beanstandungen werden das Revisionsamt sowie die Kämmerei unterrichtet.

§ 9 Widerruf der Bewilligung und Erstattung

Der Zuschussbescheid kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden, wenn

- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der Träger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt).

Der Zuschuss ist anteilig zu erstatten, soweit der Zuschussbescheid wirksam widerrufen oder sonst unwirksam ist.

Der zu erstattende Betrag ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

§ 10 Evaluation

Eine Evaluierung dieser Zuschussrichtlinie findet ab Inkrafttreten alle 2 Jahre statt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft. Mit Ablauf des 31.08.2021 tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.09.2018 außer Kraft.